



**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes**

**Vorarlberg**

**Verwaltungsjahr 1999**

**Bisher erschienen:**

<b>Reihe Vorarlberg 2000/1</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Bregenz
<b>Reihe Vorarlberg 2000/2</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Landeshauptstadt Bregenz (inhaltsgleich mit 2000/1)
<b>Reihe Vorarlberg 2000/3</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung

**Auskünfte**

Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax (00 43 1) 712 49 17

**Impressum**

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 <a href="http://www.rechnungshof.gv.at">http://www.rechnungshof.gv.at</a>
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Print Media Austria AG
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 2000



**Tätigkeitsbericht  
des Rechnungshofes**

**in Bezug auf das**

**Bundesland Vorarlberg**

**Verwaltungsjahr 1999**



## ALLGEMEINER TEIL

**A**

---

### Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

### Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das „Maastricht“-Ergebnis 3

---

## BESONDERER TEIL

---

### **Vorarlberg** Bereich des Bundeslandes Vorarlberg

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 9

In Verwirklichung begriffene Anregungen 11

Verwirklichte Empfehlungen 13

---

**B**

## **ALLGEMEINER TEIL**

### Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Vorarlberger Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht.





## Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

### Einfluss der Wohnbauförderung auf das "Maastricht"-Ergebnis

#### Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung befasst sich nach einer Darstellung der Haushaltsdaten der Länder mit dem Einfluss des Systems der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder.

#### Rahmenbedingungen

##### Gemeinschaftsrecht

- 1 Laut dem für die EU maßgeblichen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Maastricht — bzw mit Wirkung vom 1. Mai 1999 — in der Fassung des diesbezüglich im Wesentlichen unveränderten Vertrages von Amsterdam überwacht die Europäische Kommission die Entwicklung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten namentlich anhand der zwei fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien "öffentliches Defizit" und "öffentlicher Schuldenstand".

Der RH berichtete im Jahr 1998 dem Nationalrat sowie allen Landtagen in seinen Wahrnehmungsberichten über die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien. In seinem Ausblick hob der RH hervor, dass für die Teilnehmer an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine vertragliche Verpflichtung besteht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, um eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand zu erreichen.

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe gilt innerstaatlich nicht nur für den Bund, sondern für den öffentlichen Sektor — einschließlich der übrigen Gebietskörperschaften — insgesamt. Das öffentliche Defizit ("Maastricht"-Defizit) ist der Nettofinanzierungssaldo (jährliches Defizit) der öffentlichen Finanzen (Sektor Staat) im Sinne des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG). Zum Sektor Staat zählen Bund, Länder, Gemeinden, die Sozialversicherungseinrichtungen sowie bestimmte ausgegliederte Rechtsträger. Das öffentliche Defizit darf im Normalfall nicht mehr als 3 % des BIP betragen.

## Rahmenbedingungen

4

Innerstaatliche Umsetzung der Einhaltung der Haushaltsdisziplin

- 2 Die innerstaatliche Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und ihrer Überwachung mündete schließlich in der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt vom Dezember 1998.

Anlässlich von Beratungen der Finanzausgleichspartner wurde im Februar 1996 vereinbart, das zulässige öffentliche Defizit der Länder und Gemeinden ab dem Finanzjahr 1997 mit maximal 0,3 % des BIP und für den Bund mit 2,7 % des BIP zu begrenzen. Im Stabilitätspakt wurde sodann die Unterverteilung der Defizitquote von 0,3 % des BIP in der Weise geregelt, dass 0,11 % auf die Länder ohne Wien, 0,09 % auf Wien als Land und Gemeinde sowie 0,10 % auf die übrigen Gemeinden entfallen.

Die erstmals für das Finanzjahr 1997 anzuwendende novellierte VRV 1997 enthält einen Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Länder und Gemeinden mit einem Berechnungsschema für ein "Maastricht"-Ergebnis (Überschuss/Defizit).

Zur Ermittlung des "Maastricht"-Ergebnisses auf Basis der Rechnungsquerschnitte werden die Haushaltsergebnisse der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) mit dem Ergebnis der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zusammengerechnet.

Die Heranziehung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts für die Feststellung des "Maastricht"-Ergebnisses bietet Ländern und Gemeinden die Möglichkeit, die Einhaltung der ihnen vorgegebenen Defizitquoten anhand ihrer Haushaltsdaten kontrollieren zu können.

Gemäß dem Stabilitätspakt bilden nunmehr bis 31. Dezember 2001 die Voranschlags- und Rechnungsquerschnitte für Länder und Gemeinden gemäß der VRV 1997 die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Die Ermittlung des "Maastricht"-Defizits gemäß dem ESVG unterscheidet sich von der Berechnungsweise gemäß der VRV 1997 vor allem im Bereich der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen (zB Umlage von Projektkosten auf die gesamte Projektlaufzeit, Zeitverschiebungen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben).



## Haushaltsdaten der Länder

"Maastricht"-  
Ergebnisse

3.1 Alle Länder erstellten ab 1998 — in zum Teil unterschiedlicher Form — Rechnungsquerschnitte. Ein Vergleich der daraus abgeleiteten "Maastricht"-Ergebnisse unter Einbeziehung des Referenzjahres 1997 zeigte bis 1999 folgendes Bild:

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Burgenland	+ 677	+ 547	+ 353
Kärnten	+ 1 259	+ 531	+ 730
Niederösterreich	+ 2 103	+ 1 811	+ 1 839
Oberösterreich	+ 2 531	+ 2 370	+ 1 793
Salzburg	+ 911	+ 2 300	+ 1 740
Steiermark	+ 362	- 42	- 235
Tirol	+ 597	+ 1 311	+ 845
Vorarlberg	+ 955	+ 1 124	+ 1 232
Länder ohne Wien	+ 9 395	+ 9 952	+ 8 297
Wien	+ 2 928	+ 1 832	+ 1 638
Gesamtergebnis	+ 12 323	+ 11 784	+ 9 935

3.2 Die seit 1997 insgesamt positiven und leicht rückläufigen Ergebnisse der Länder lieferten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Österreich die fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien erfüllen konnte.

## Haushaltsdaten der Länder

- 6** Verschuldung
- 4.1 Die Finanzschulden der Länder (einschließlich innere Anleihe\*) entwickelten sich in den Jahren 1997 bis 1999 wie folgt:

	1997	1998	1999
		in Mill S	
Burgenland	3 712	4 132	4 649
Kärnten**	12 396	13 164	13 863
Niederösterreich	28 516	29 898	31 423
Oberösterreich**	12 821	12 621	12 459
Salzburg	7 290	6 597	6 595
Steiermark	23 098	21 606	20 312
Tirol	3 109	2 986	3 086
Vorarlberg**	1 269	1 277	1 217
Länder ohne Wien	92 211	92 281	93 604
Wien**	55 258	52 201	49 280
<b>Gesamtverschuldung der Länder</b>	<b>147 469</b>	<b>144 482</b>	<b>142 884</b>

\* Die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln des Landes, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln.

\*\* Diese Länder nahmen keine innere Anleihe in Anspruch.



Die Schulden veränderten sich folgendermaßen:

	1997	1998	1999
	Nettoneuverschuldung (+)/ Nettoschuldenabbau (-)		
	in Mill S		
Burgenland	+ 356	+ 420	+ 517
Kärnten	+ 665	+ 768	+ 699
Niederösterreich	+ 1 775	+ 1 382	+ 1 525
Oberösterreich	- 1 637	- 200	- 162
Salzburg	+ 197	- 693	- 2
Steiermark	+ 433	- 1 492	- 1 294
Tirol	+ 230	- 123	+ 100
Vorarlberg	+ 28	+ 8	- 60
Länder ohne Wien	+ 2 047	+ 70	+ 1 323
Wien	+ 1 001	- 3 057	- 2 921
Länder insgesamt	+ 3 048	- 2 987	- 1 598

- 4.2 Die Verschuldung entwickelte sich in den letzten Jahren unterschiedlich. Allerdings gelang es einigen Ländern, einen Nettoschuldenabbau in Gang zu setzen.

## Wohnbauförderung

- 5 Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses gemäß der VRV 1997 für die Länder und Gemeinden bleiben bestimmte Finanztransaktionen — die in den Haushalten voranschlagswirksam zu verrechnen sind — außer Betracht. Hievon sind vor allem die Finanzschulden-, Darlehens- und Rücklagengebarung betroffen.

Die Art der Gestaltung der Wohnbauförderung kann das "Maastricht"-Ergebnis sehr beeinflussen. So verringern Zinsen-, Annuitäten- und Baukostenzuschüsse sowie Wohnbeihilfen das "Maastricht"-Ergebnis; Darlehensgewährungen bzw -rückzahlungen dagegen nicht, weil im selben Ausmaß eine Forderung gegenüber dem Darlehensnehmer entsteht bzw erlischt.

Der Ausgabenüberhang aus der Gewährung bzw Rückzahlung von Darlehen, die überwiegend die Wohnbauförderung betreffen, lag bei den Ländern in den Jahren 1997 bis 1999 zwischen 9,2 und 10,8 Mrd S. Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses ist dieser Ausgabenüberhang ausgeblendet, wodurch sich das "Maastricht"-Ergebnis verbessert. Andererseits ist dieser Saldo voll voranschlagswirksam und beeinflusst das Haushaltsgesamtergebnis.

Im Vorfeld des Beitritts zur EU wurden die Auswirkungen der international nicht üblichen Darlehensgewährung der öffentlichen Hand — immerhin wurde dadurch im Rahmen des ESVG von den Ländern ein um rd 0,4 bis 0,5 % des BIP günstigeres "Maastricht"-Ergebnis erzielt — auch vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen eingehend erörtert.

Bereits damals wurde auf eine künftig mögliche Abschwächung dieses für das gesamtstaatliche Ergebnis günstigen Effekts verwiesen. Eine Abkehr von diesem System (Gebarungsvolumen 1999 33 Mrd S) mit vollständigem Übergang auf Beihilfen bzw Zuschüsse würde dabei zu einer massiven Verschlechterung der "Maastricht"-Ergebnisse führen. Die Länder hätten diesfalls im Jahr 1999 insgesamt höchstens ein ausgeglichenes "Maastricht"-Ergebnis erzielt.

Der RH empfahl angesichts des Einflusses der Gestaltung der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder und auf die Dauerhaftigkeit ihrer Konsolidierungsmaßnahmen:

- (1) Die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wären fortzusetzen.
- (2) Es wäre die Nettoneuverschuldung weiter einzudämmen bzw der Nettoschuldenabbau verstärkt anzustreben.
- (3) Die gesamte Gebarung der Wohnbauförderung sollte aus Gründen der Transparenz gesondert in den Rechnungsquerschnitten dargestellt werden.

**BESONDERER TEIL****Bereich des Bundeslandes Vorarlberg****Unerledigte Anregungen aus Vorjahren**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

VIW

im Bereich der Vorarlberger Illwerke AG (VIW)

- (1) Rückzahlung der CHF-Anleihen, welche zur Finanzierung des VIW-Aktientransfers an das Land aufgenommen wurden (TB Vorarlberg 1997 S. 25 Abs 6.2, TB Vorarlberg 1998 S. 7 Abs 1).

*Laut Mitteilung der Landesregierung erscheine aufgrund der derzeitigen Kapitalmarktsituation eine vorzeitige Rückzahlung nicht sinnvoll.*

- (2) Vornahme einer Aufgabenverteilung zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern (TB Vorarlberg 1997 S. 28 Abs 11.2, TB Vorarlberg 1998 S. 7 Abs 2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung erscheine aufgrund der Auswirkungen des Jahreskostenprinzips auf alle Unternehmungsteile eine Aufgabenverteilung zwischen den Vorständen nicht zweckmäßig.*

- (3) Erreichen einer 50 %igen Beteiligung an der ELB-Form GesmbH (TB Vorarlberg 1997 S. 30 Abs 16.2, TB Vorarlberg 1998 S. 7 Abs 3).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine Aufstockung der Beteiligung an der ELB-Form GesmbH auf 50 % nicht möglich gewesen, weil die Mehrheitsgesellschafterin derzeit ihren Status nicht verändern wolle.*

- (4) Festlegung von leistungs- und/oder erfolgsabhängigen Bezugsbestandteilen bei künftigen Vorstandsbestellungen (TB Vorarlberg 1997 S. 32 Abs 20.2, TB Vorarlberg 1998 S. 7 Abs 4).

*Laut Mitteilung der Landesregierung hätte diese Empfehlung nicht umgesetzt werden können, weil bisher keine neuen Vorstandsbestellungen erfolgt seien.*

## Unerledigte Anregungen

10

- (5) Verbindlicherklärung der vom RH empfohlenen Vergabe- und Vergütungsnormen (TB Vorarlberg 1997 S. 33 Abs 24, TB Vorarlberg 1998 S. 8 Abs 6).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine vertragliche Bindung an die entsprechenden ÖNORMen durch die VIW nicht erfolgt, weil dadurch Nachverhandlungen mit den Anbietern, die den Illwerken beträchtliche Kostenersparnisse brächten, nicht mehr möglich wären.*

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten im Land Vorarlberg

- (6) Schaffung einer grundsatzgesetzkonformen Sondergebührenregelung (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 16.2, TB Vorarlberg 1997 S. 9 Abs 1, TB Vorarlberg 1998 S. 8 Abs 7).

*Die bisher geäußerten Argumente der Landesregierung blieben unverändert aufrecht. Demnach habe der Bund gegen § 36 des Vorarlberger Spitalgesetzes bisher keine grundsatzgesetzlichen Bedenken vorgebracht. Da die Sondergebühren und Ärztehonoreare auch auf Bundesebene zum Gegenstand weiterer Überlegungen geworden sind, wäre mit einer Neuregelung noch zuzuwarten. Eine Neuregelung bedürfe aufgrund der Kompetenzlage und des Interesses nach einem leistungsorientierten, sachgerechten Entgelt für ärztliche Leistungen einer eingehenden Abklärung.*

- (7) Festlegung der Verteilungsschlüssel über die Sondergebühren im Wege von Verordnungen (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 17.2, TB Vorarlberg 1997 S. 9 Abs 2, TB Vorarlberg 1998 S. 8 Abs 8).

*Laut Mitteilung der Landesregierung blieben die bisher geäußerten Argumente, unter anderem, dass der Bund bisher keine grundsatzgesetzlichen Bedenken vorgebracht habe, unverändert aufrecht. Eine landeseinheitliche Regelung der Verteilungsschlüssel durch eine Verordnung würde individuelle Bedachtnahmen auf die jeweiligen Organisations-, Aufgaben- und Verantwortungsstrukturen nicht mehr ermöglichen.*



## In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Förderungswesens des Landes

- (1) Angesichts der Einführung der Vorarlberger Erlassammlung wären die bisher bestehende Datenbank aufzulassen und alle Förderungsfälle zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen zentral zu erfassen. Die Förderungswerber wären zu verpflichten, Angaben über sonstige Förderungsansuchen zum selben Vorhaben zu machen (TB Vorarlberg 1998 S. 18 Abs 11.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung seien gemäß § 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) gewährte Förderungen bei der vergebenden Dienststelle oder Abteilung zentral zu erfassen.*

VIW

im Bereich der Vorarlberger Illwerke AG (VIW)

- (2) Erfassen weiterer Rationalisierungspotenziale aufgrund ergebnisorientierter Planungs- und Kontrollprozesse (TB Vorarlberg 1997 S. 27 Abs 10.2, TB Vorarlberg 1998 S. 9 Abs 1).

*Laut Mitteilung der Landesregierung werden künftig aufgrund einer Richtlinie für die Projektkostenkontrolle die Präliminaransätze durch die interne Revision geprüft und ein Projekt zu einer umfassenden Kostenplanung und -steuerung eingeleitet werden. Weiters wäre die Sollkonzeption der Materialwirtschaft neu festgelegt worden; mit der Umsetzung werde Anfang 2000 begonnen.*

- (3) Verringerung der Anzahl der Organisationseinheiten (TB Vorarlberg 1997 S. 28 Abs 11.2, TB Vorarlberg 1998 S. 9 Abs 2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei die geplante Einführung einer prozessorientierten Organisation aufgrund des Ausscheidens der Verbundgesellschaft aus dem Illwerke-Vertrag und des Eintritts der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) auf 2000 verschoben worden. Es sollen die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Verbundgesellschaft und der EnBW abgewartet und in der Folge die Anzahl der Organisationseinheiten verringert werden.*

- (4) Zusammenlegung der beiden operativen Beteiligungen im Tourismusbereich bei gleichzeitig stärkerer Abkoppelung vom Kraftwerksbetrieb (TB Vorarlberg 1997 S. 29 Abs 13.2, TB Vorarlberg 1998 S. 9 Abs 3).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Verschmelzung der Illwerke Seilbahnen-Betriebsgesellschaft mbH und der Illwerke Gaststätten-Betriebsgesellschaft mbH vorbereitet. Es gelte jedoch darauf zu achten, dass die Verschmelzung der Gesellschaften nicht zum Anlass genommen werde, die derzeitige abgestimmte Abgrenzungs- und Verrechnungspraxis zwischen dem Jahreskostenbereich und den Tochtergesellschaften in Frage zu stellen.*

## **In Verwirklichung begriffene Anregungen**

**12**

- (5) Rückzug aus der Seestadt Bregenz Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (TB Vorarlberg 1997 S. 30 Abs 15.2, TB Vorarlberg 1998 S. 9 Abs 4).

*Laut Mitteilung der Landesregierung wäre es aufgrund der sinkenden Immobilienpreise in Bregenz derzeit nicht möglich, bei einem rückzugsbedingten Verkauf der Liegenschaften den Anforderungen des RH zu entsprechen, wonach neben dem ursprünglichen Anschaffungspreis auch eine entsprechende Verzinsung erzielt werden sollte.*

*Unabhängig davon wäre die Geschäftsführung der Seestadt Bregenz Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH bemüht, eine sinnvolle Verwertung voranzutreiben.*



## Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Förderungswesens des Landes

- (1) Die seit 1982 geltenden Allgemeinen Förderungsrichtlinien sollten überarbeitet und ihr subsidiärer Mustercharakter beibehalten werden (TB Vorarlberg 1998 S. 17 Abs 11.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung seien in Umsetzung der Empfehlungen des RH die AFRL am 21. Dezember 1999 beschlossen worden.*

- (2) Die grundsätzlichen EU-Bestimmungen für das Förderungswesen — wie etwa Notifikationspflichten bei wettbewerbsrelevanten Förderungen — wären in die Allgemeinen Förderungsrichtlinien aufzunehmen (TB Vorarlberg 1998 S. 17 Abs 11.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei in § 5 AFRL festgelegt, dass für Förderungen, die nach Artikel 87 EGV wettbewerbsrelevant sind, die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die EU-Kommission eingehalten werden müssen.*

- (3) Künftig wäre vermehrt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Förderungsbestimmungen eingehalten und bedungene Auflagen auch tatsächlich erfüllt wurden. Die Ergebnisse solcher Überprüfungen wären nachweislich festzuhalten (TB Vorarlberg 1998 S. 18 Abs 12.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung seien in den per 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen AFRL unter anderem Vor-Ort-Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln zwingend vorgesehen. Die Verpflichtung zur stichprobenartigen Vornahme solcher Prüfungen soll auch in sämtliche besondere Förderungsrichtlinien übernommen werden.*

- (4) Einrichtung einer ständigen Projektgruppe, die sich aus der Gesamtsicht der Landesverwaltung mit dem Thema Kontrollwesen im Förderungsbe-  
reich befassen sollte (TB Vorarlberg 1998 S. 19 Abs 14.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung habe die bei der Abteilung IIIc (Gebarungskontrolle) eingerichtete Arbeitsgruppe "Kontrollstandards in der Förderungsverwaltung" ihre Tätigkeit im Juni 1999 aufgenommen.*

## **Verwirklichte Empfehlungen**

**14**

VIW

im Bereich der Vorarlberger Illwerke AG

- (5) Berücksichtigung des umfassenden Umweltschutzes in den Unternehmenszielen und in dem integrierten Unternehmenscontrolling sowie regelmäßige Veröffentlichung von Umweltberichten (TB Vorarlberg 1997 S. 33 Abs 23.2, TB Vorarlberg 1998 S. 8 Abs 5).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei im Jahr 1998 eine Umwelterklärung der Illwerke nach EMAS bzw ISO 14001 veröffentlicht und im Jahr 1999 ein Überprüfungsaudit nach EMAS bzw ISO 14001 durchgeführt worden.*

Krankenanstalten

im Bereich der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH

- (6) Setzung der erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Verwirklichung einer eigenverantwortlichen Führung des LKH Bregenz (TB Vorarlberg 1998 S. 33 Abs 3.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Führung des LKH Bregenz mit einem Betriebswirt deutlich verstärkt worden.*

Wien, im Dezember 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AFRL</b>	Allgemeine Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>CHF</b>	Schweizer Franken
<b>EGV</b>	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
<b>EMAS</b>	Environmental Management and Audit Scheme („Umweltmanagement System“)
<b>EnBW</b>	Energie Baden-Württemberg AG
<b>ESVG</b>	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>ISO</b>	Internationale Organisation für Normung
<b>LKH</b>	Landeskrankenhaus
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>rd</b>	rund
<b>S</b>	Schilling
<b>S.</b>	Seite
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>VIW</b>	Vorarlberger Illwerke AG
<b>VRV 1997</b>	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
<b>WB</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
<b>zB</b>	zum Beispiel

Reihe VORARLBERG 2000/4

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AFRL</b>	Allgemeine Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>CHF</b>	Schweizer Franken
<b>EGV</b>	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
<b>EMAS</b>	Environmental Management and Audit Scheme („Umweltmanagement System“)
<b>EnBW</b>	Energie Baden-Württemberg AG
<b>ESVG</b>	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>ISO</b>	Internationale Organisation für Normung
<b>LKH</b>	Landeskrankenhaus
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>rd</b>	rund
<b>S</b>	Schilling
<b>S.</b>	Seite
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>VIW</b>	Vorarlberger Illwerke AG
<b>VRV 1997</b>	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
<b>WB</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
<b>zB</b>	zum Beispiel

Reihe VORARLBERG 2000/4